

V 523.H**Richtlinien zu Nachtragsvereinbarung**

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich erforderlich, wenn einer oder mehrere der unter Nr. 2.1 des Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen [V 510.H](#) genannten Sachverhalte Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) hat. Die Nachtragsvereinbarung ist mit Formblatt Nachtragsvereinbarung [V 523.H F](#) abzuschließen und mit Formblatt Prüfungsvermerk [V 522.H F](#) zu begründen. Eine Zweitschrift der Vergütungszuordnung und -berechnung nach Formblatt Vergütungszuordnung und -berechnung [V 521.H F](#) oder in anderer Form ist der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-gerechte Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Sachverhalte unter Nr. 2.2 des Leitfadens allein begründen grundsätzlich keine Nachtragsvereinbarungen; bei erforderlichen Nachtragsvereinbarungen zu Sachverhalten unter Nr. 2.1 des Leitfadens können sie aber mit einbezogen werden.